

Beschluß
OLG München, § 1671 BGB
**Alleinige elterliche Sorge wegen
unzuverlässigen Verhaltens**

Beschluß des OLG München vom 26.11.2001, 16 UF 907/01

Aus den Gründen:

I.

Der Antragsgegner beschwert sich gegen die im Scheidungsverbundurteil getroffene Entscheidung zum Sorgerecht.

Aus der im Jahre 1998 geschlossenen und seit August 2001 rechtskräftig geschiedenen Ehe der Parteien war nach ihrer Trennung im Januar 1999 der gemeinsame Sohn, geboren im März 1999, hervorgegangen.

Auf Antrag der Antragstellerin wurde ihr im Scheidungsverbundurteil die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind allein übertragen. Zur Begründung hat das Amtsgericht ausgeführt, daß es bei dem Antragsgegner an der notwendigen Elternverantwortung mangle und durch sein unzuverlässiges Verhalten auf ein gewisses Desinteresse an dem Kind zu schließen sei, so daß es dem Wohl des Kindes am besten entspreche, die elterliche Sorge allein der Mutter zu übertragen.

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, in der Sache jedoch unbegründet.

Auch nach Anhörung beider Elternteile und des vom Kreisjugendamt München beauftragten Vertre-

ters kommt der Senat zum Schluß, daß es dem Kindeswohl am besten entspricht, die elterliche Sorge allein der Antragstellerin zu übertragen.

Der Antragsgegner hatte sich in der mündlichen Verhandlung am 27.9.2001 gegenüber dem Senat zunächst dahingehend geäußert, daß er für das Kind dann Unterhalt zahlen wolle, wenn er das Kind auch sehe. Von dieser Bedingung hat er dann allerdings Abstand genommen und seine Unterhaltsverpflichtung gegenüber dem Kind eingeräumt.

Die Bemühungen der Mutter, zunächst einen regelmäßigen begleiteten Umgang des Kindes mit dem für ihn fremden Vater herbeizuführen, sind bislang aus in der Person des Antragsgegners liegenden Umständen wiederholt gescheitert. Nach Angaben der Mutter kann sie den Vater bei wichtigen für das Kind anstehenden Entscheidungen nicht erreichen. Wie bereits das Amtsgericht festgestellt hat, wurden vom Antragsgegner wiederholt Termine beim Jugendamt als auch beim Amtsgericht nicht wahrgenommen bzw. versäumt.

So gab auch der vom Jugendamt beauftragte Vertreter im Termin vom 27.9.2001 an, daß der Antragsgegner hinsichtlich der Notwendigkeit gemeinsamer Absprachen und Regelungen für den Umgang nur schwer beratungsfähig sei.

Aus alledem ergibt sich, daß die gemeinsame elterliche Sorge im vorliegenden Verfahren praktisch nicht umzusetzen ist, so daß der Alleinsorge der Mutter im Interesse des Kindes der Vorrang zu geben ist.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der weiteren Beschwerde liegen nicht vor, §§ 621 e Abs. 2 S. 1, 546 Abs. 1 S. 1 ZPO.